

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Postfach 100510  
01076 Dresden

-per Postaustausch-

Nachrichtlich:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

- per E-Mail-

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Landespolizeipräsidium  
Referat 31

-per E-Mail-

Bundesamt für Logistik und Mobilität  
Außenstelle Dresden

-per E-Mail-

Landesverband des Sächsischen  
Verkehrsgewerbes e.V.

-per E-Mail-

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),  
Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach  
§ 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit 2024**

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte 2024  
wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom  
Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO erlassen:

**I.**

Die Sicherstellung der Erntetransporte ist als dringender Fall im Sinne der  
Ziffer I. Nr. 1 lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO  
(VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 1. Mai 2024 und endet mit Ablauf des

- 15. September 2024 für die Getreide- und Hülsenfruchternte

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Stephanie Gießler

**Durchwahl**  
Telefon: +49 351 564-85410  
Telefax: +49 351 564-85080

stephanie.giessler@  
smwa.sachsen.de

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
54-4011/19/22

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

Dresden,  
26. Februar 2024



**Hausanschrift**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kon-<br/>takt.htm)

✉ [poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
de-mail.de

- 15. Oktober 2024 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen
- 31. Oktober 2024 für die Futter- und Maisernte.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte:

1. vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
2. vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld
  - zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen,
  - zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,
  - zu Einrichtungen des Landwarenhandels,
  - zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen,
3. zwischen den unter 1. und 2. genannten Stellen

sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. im Zusammenhang stehen. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen von Ziffer I.

Die samstäglichen Fahrverbote in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedes Jahres gemäß Ferienreisezeitverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S.774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 173) geändert worden ist, werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

## II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d.h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.
2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes bzw. der Einrichtung oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Ein Fahrauftrag kann über mehrere Einsätze und/oder Tage ausgestellt werden.
3. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind auch bei den Erntetransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

### III.

Die Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Bause  
Referatsleiter

**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.**